

bloßen Namen, sondern die Sache und das zu vollziehende Geschäft entscheiden läßt, ihre doppelte Eigenschaft als Urwähler und Wahlmänner nicht bestritten werden kann. Die Functionen Beider fallen in der Person der Rittergutsbesitzer zusammen. Ich sehe auch nicht ein, worin die Schwierigkeiten der Versammlung von 2 Dritttheilen der Rittergutsbesitzer bestehen sollen, da diejenigen, welche irgend am Erscheinen behindert sind, in den durch das Gesetz sanctionirten Entschuldigungsgründen satzamen Schutz finden. Aber eben darum, weil die Zahl von $\frac{2}{3}$ erst nach Abrechnung jener mit Entschuldigung Außengebliebenen zu berechnen, also muthmaßlich immer auf einen ohnehin schon kleinern Kreis beschränkt ist, scheint es doppelt nothwendig, den Maßstab von $\frac{2}{3}$ festzuhalten, damit nicht die wichtigsten Beschlüsse in die Hände allzu Weniger gelegt würden.

D. Deutch: Wenn die Befürchtung ausgesprochen wird, daß vielleicht einmal wegen Ausbleibens einer zu großen Anzahl Wähler ein Wahltag gar nicht zu Stande gebracht werden könne, so blicke man nur auf die nachgelassenen Entschuldigungsgründe. Hiernach vermag ich nicht, dieses Bedenken zu theilen. Ereignet sich dieß aber ja einmal, nun so trifft die Schuld und die Kosten hiervon nur einzig und allein diejenigen, welche ohne ausreichenden Grund der Bequemlichkeit halber ausblieben. Da mag denn ihnen gleiches Recht widerfahren, wie den andern Wählern, die auch Reisen zu den Wahltagen zu machen haben.

Referent, Bürgermeister Bernhadi: Zur Rechtfertigung des Deputationsvorschlages habe ich zu bemerken: Der §. 4. des Wahlgesetzes bezeichnet die Wahlmänner als Mittelspersonen, was doch die Rittergutsbesitzer eben so wenig sind, als die Urwähler in den kleinen Städten, die unmittelbar die Hauptwahlen vollziehen. Demnächst ist das Erscheinen der Rittergutsbesitzer bisher bei allen Wahlen nur facultativ gewesen, und soll auf einmal eine Beschränkung eintreten, so mag sie wenigstens nicht zu streng sein. Darauf, ob den Rittergutsbesitzern in der Regel mehr Zeit und Mittel zu Gebote stehen, als andern Wählern, kommt wohl nichts an, sondern nur auf die Herstellung der Rechtsgleichheit.

Geh. Reg. Rath D. Günther: Es haben sich zwar schon die meisten der geehrten Sprecher für die Zahl von $\frac{2}{3}$ ausgesprochen; ich halte mich aber doch für verpflichtet, Einiges zur Rechtfertigung der Ansicht der Regierung zu bemerken. Die Deputation hat die Hauptgründe der Regierung für Bestimmung einer geringern Zahl sehr richtig erkannt, und namentlich gezeigt, wie es zur Zeit an einer gesetzlichen Bestimmung über den in Frage stehenden Punct fehlt, daß ferner die von den Wahlmännern hergenommene Analogie nicht passe, ingleichen warum es wichtig erscheint, die Zahl der nothwendig erforderlichen Wähler nicht zu hoch zu stellen. Die Absicht der Regierung ist keineswegs dahin gegangen, die Rittergutsbesitzer zu begünstigen, sondern nur dahin, vergebliche Wahlzusammenkünfte zu vermeiden. Bei der Berechnung der erforderlichen pars quota werden nur die genügend Entschuldigten abgerechnet, allein es bleiben auch diejenigen weg, welche zwar entschuldigt

sind, jedoch nicht ausreichend, und so kann es sehr leicht kommen, daß Wahlhandlungen vereitelt werden, wodurch eine große Hemmung entstehen kann. Die Analogie des Wahlgesetzes spricht eigentlich dafür, so wie bei den Urwählern gar keine Zahl zu bestimmen. Uebrigens läßt sich nicht verkennen, daß eine Wahl in der Regel besser ausfällt, wenn sie von Wenigen vollzogen wird, welche Interesse an der Sache zeigen, als von Vielen, welche nur mit Widerwillen und gezwungen Theil nehmen. So mag man wenigstens über den Vorschlag der Deputation nicht hinausgehen. Die von der geehrten Deputation aufgestellte Berechnung kann man keineswegs als Basis für die zu treffenden Bestimmungen annehmen, da bei der Wahl im Jahre 1832 Jeder wegbleiben konnte, wie es ihm beliebte.

Staatsminister v. Carlowitz: Man muß bei der Gesetzgebung davon ausgehen, die Zwangspflicht der Staatsbürger nicht weiter auszudehnen, als es wirklich nöthig ist. Das wichtige Geschäft der Wahl wird gewiß besser und sicherer gefördert, wenn es von einer kleinen für die Sache interessirten Zahl von Männern betrieben wird, als wenn daran Viele Theil nehmen, die dieß nur mit Widerwillen thun, und sich um den Erfolg nicht kümmern.

Präsident: Auch ich erkläre mich für die Ansicht der geehrten Deputation. Man mag darum nicht etwa die Meinung von mir fassen, als wolle ich die Rittergutsbesitzer begünstigen, allein, was formell Gleichheit zu sein scheint, wird bei den hier eintretenden abweichenden Umständen materiell zur Ungleichheit. Eben so spricht auch, wie so eben vom Herrn Staatsminister v. Carlowitz gezeigt worden, die Zweckmäßigkeit für den Vorschlag der Deputation, und die Rittergutsbesitzer sind offenbar mehr Urwähler als Wahlmänner.

Es wird hierauf die von der Deputation zu §. 1. vorgeschlagene Fassung mit 17 gegen 12 Stimmen genehmigt.

Da dieser Vorschlag, bemerkt die Deputation weiter, Genehmigung gefunden, so wird im §. 2. (s. dens. Nr. 444. d. Bl. S. 4734.) anstatt „dieses Dritttheils“ zu setzen sein: „dieser Hälfte.“ — Im Uebrigen hat gegen §. 2. die Deputation so wenig etwas zu erinnern gefunden, als in der 2. Kammer eine Bemerkung bei demselben gemacht worden ist.

Beim §. 3. (s. dens. a. a. D.) hat die jenseitige Kammer die Ausnahme einer vierten Entschuldigungsursache unter d. der nämlich erfüllten 60jährigen Alters beantragt, und zwar um vorhandener Rechtsanalogieen willen. — Allerdings wird dieses Alter in mehreren Fällen als Grenze des Zwanges auch zu Ausübung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Ehrenrechte angenommen, z. B. bei Uebernahme bürgerlicher Ehrenämter und Aufträge nach §. 97. der allgemeinen Städteordnung und selbst gegen die Annahme der Wahl zum Landtagsabgeordneten gilt es als Ablehnungsursache nach §. 18. des Wahlgesetzes. — Allein etwas Anderes ist es, einer Wahlhandlung beizuwohnen, als auf längere Zeit eine Function zu übernehmen, die mit dauernder Arbeit und Versäumniß verbunden ist. Findet doch selbst gegen die Uebernahme des Beisizes im größern Bürgerausschusse die Entschuldigungsursache wegen 60jährigen Alters nicht Statt, (§. 110. der allgemeinen Städteordnung) weil dieser Beisitz die Zeit und Kräfte der Gewählten in geringerem Maße in Anspruch nimmt. — Die Deputation kann sich daher nicht für den Be-